



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 200 565, 53135 Bonn

Gegen Empfangsbekanntnis

DB Netz AG
- Vorstand -
Theodor-Heuss-Allee 7

60468 Frankfurt am Main

Abdruck an:
DB ProjektBau GmbH
Räpplenstraße 17

70191 Stuttgart

Geschäftszeichen: (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

23.59100

Bearbeitung: Barbara von Eicken

Telefon: (0711) 22816 - 100

Telefax: (0711) 22816 - 199

e-Mail:

Sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 05.10.2010

VMS-Nummer:

Betreff: Planfeststellungsbeschluss 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung) vom 28. Januar 2005

Bezug:

Anlage:

Es ergeht folgender

Bescheid:

1. Das Fällen von Bäumen im mittleren Schlossgarten der Stadt Stuttgart ist einzustellen, bis von der DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH (Vorhabenträgerin), ein Konzept einschließlich einer erforderlichen Maßnahmenplanung zur Vermeidung von Schädigungen des Juchtenkäfers und seines natürlichen Lebensraumes durch das Fällen von Bäumen in diesem Bereich vorgelegt wurde und eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes über die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung ergangen ist.
2. Das Fällen von Bäumen im mittleren Schlossgarten der Stadt Stuttgart ist einzustellen, bis die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH (Vorhabenträgerin) eine Maßnahmenplanung vorgelegt hat, die sicherstellt, dass bei den Rodungen keine Fledermäuse in Höhlen oder Spalten der zu fallenden Bäumen vorhanden sind. Die Maßnahmenplanung bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Eisenbahn-Bundesamt.

3. Die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH (Vorhabenträgerin) hat bis zum **13.10.2010, 12:00 Uhr** einen verbindlichen und konkreten Bauzeitenplan für sämtliche geplanten Tätigkeiten zur Durchführung der festgestellten Pläne zu dem Projekt Stuttgart 21 einschließlich solcher die Bautätigkeit vorbereitenden Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung unter den Nummern 1. bis 3. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 250.000,00 € angedroht.
5. Ferner wird die sofortige Vollziehbarkeit der Ziff. 1 – 4 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
6. Die DB Netz AG hat die Kosten dieser Entscheidung zu tragen. Über deren Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

Begründung:

I.

Am 28. Januar 2005 erließ das Eisenbahn-Bundesamt einen Planfeststellungsbeschluss für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“ Planfeststellungsabschnitt 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof) in der Stadt Stuttgart. Unter anderem sieht der festgestellte Plan vor, dass etwa 230 Bäume mit einem Stammumfang über 80 cm im mittleren Schlossgarten gefällt werden. Diese Bäume können aufgrund ihrer Struktur mit Höhlen und Astgabelungen Bedeutung auch für streng geschützte Arten bieten. Zu der prioritären Art Juchtenkäfer ist eine Untersuchung im Jahr 2002 durchgeführt worden, aus der sich ergibt, dass zu diesem Zeitpunkt auf der Eingriffsfläche im mittleren Schlossgarten keine Juchtenkäfer vorkommen (Seite 323 f. des Planfeststellungsbeschlusses). Auch Fledermausarten wurden fachgutachterlich untersucht. Der Planfeststellungsbeschluss sieht wegen des Vorkommens von Fledermäusen als Minderungsmaßnahme das Aufhängen von Fledermauskästen als Ersatz für die Verluste möglicher Sommerquartiere durch das Fällen der Bäume im mittleren Schlossgarten vor.

Mit dem 5. Änderungsverfahren (Januar 2010) sind dem Eisenbahn-Bundesamt und der Vorhabenträgerin Hinweise der unteren Naturschutzbehörde bekannt geworden, dass sich die Situation hinsichtlich streng geschützter Arten (Juchtenkäfer) verändert habe.

Aufgrund dessen hat das Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 30. April 2010 außerhalb des Planänderungsverfahrens der Vorhabenträgerin aufgegeben, weitere Untersuchungen zum Vorkommen des Juchtenkäfers durchzuführen. Zu möglichen Maßnahmen wurde auf das Gutachten aus dem Jahr 2002 verwiesen, in dem beispielsweise eine fachgerechte Versorgung gefundener Einzelexemplare vorgeschlagen wurde.

Am 21. Mai 2010 sagte die Vorhabenträgerin eine fachliche Begutachtung der Juchtenkäfer, im Falle seines Vorkommens eine artenschutzrechtliche Bewertung und einen Vorschlag zu Maßnahmen der Vermeidung und Minderung möglicher Beeinträchtigungen bis Juli 2010 zu.

Ab dem 28. August 2010 (der Abriss des Nordflügels des Empfangsgebäudes des Stuttgarter Bahnhofs hatte begonnen) wurde das Eisenbahn-Bundesamt – neben vielen anderen Behörden – verstärkt durch Naturschutzverbände und eine interessierte Öffentlichkeit auf weitere mögliche artenschutzrechtlichen Probleme hingewiesen. Mit den Emails vom 6., 15. und 16. September 2010 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Vorhabenträgerin aufgefordert, im Hinblick auf die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen rechtzeitig vor Abbruch des Südflügels diesen auf das Vorhandensein von Fledermäusen sowie im Bereich des mittleren Schlossgartens Untersuchungen im Hinblick auf Hohltaube, Fledermäuse und weitere artenschutzrechtlich geschützte Arten durchzuführen. Die Vorhabenträgerin wurde aufgefordert, die bereits vorliegenden Untersuchungen einschließlich der sich daraus ergebenden Konsequenzen, jedenfalls eine Stellungnahme zum beabsichtigten weiteren Vorgehen einschließlich eines Vorgehens für den Fall, das artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sind sowie einen Zeitplan für Baumaßnahmen, die zu potentiellen Beeinträchtigungen beim Südflügel und im Bereich des mittleren Schlossgartens führen können, bis spätestens bis zum 5. Oktober 2010 vorzulegen.

Am 30. September 2010 (9:25 Uhr) gingen beim Eisenbahn-Bundesamt per Email drei Kurzgutachten zum Vorkommen der Hohltaube, zu den weiteren Untersuchungen zu Fledermäusen im Empfangsgebäude und zum Vorkommen des Juchtenkäfers (Gutachten vom August 2010) im Schlossgarten ein.

Aufgrund dieser Gutachten, die Konflikte im Bereich des Artenschutzes insbesondere für das Vorkommen des Juchtenkäfers und der Hohltaube nicht ausschließen konnten, wies das Eisenbahn-Bundesamt die DB ProjektBau GmbH nochmals darauf hin, dass gemäß dem Planfeststellungsbeschluss eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung, die zuvor mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sein muss, dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen ist. In diesem Schreiben wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Konflikte insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen des Juchtenkäfers durch das Fällen von Bäumen als gesichert angenommen werden müssen. Ein Konzept zu Maßnahmen wurde von der Vorhabenträgerin nicht vorgelegt und konnte daher auch nicht beurteilt werden. Die Landesnaturschutzbehörden sind entsprechend informiert worden.

Am gleichen Tag fand etwa gegen 18:30 bis etwa 20:15 Uhr eine Besprechung zwischen dem Eisenbahn-Bundesamt und der Vorhabenträgerin statt, in dem die artenschutzrechtlichen Probleme und die Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 20. und 30. September 2010 erörtert wurden. Von der Vorhabenträgerin wurden bei allen Bäumen, die in dieser ersten

Fällaktion gefällt werden sollten (etwa 30 Stück), Konflikte hinsichtlich geschützter Arten ausgeschlossen, weil diese Bäume nicht über geeignete Höhlen verfügen würden. Ein einzelner Baum konnte bis dahin nicht ausreichend untersucht werden, weil jedoch mehrere geeignete Höhlen auf, so dass ein Konflikt nicht ausgeschlossen werden konnte. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass dieser Baum nicht gefällt werden kann, bis Sicherheit über das Vorkommen von Juchtenkäfern besteht und über geeignete Maßnahmen entschieden worden ist.

In der Nacht auf den 1. Oktober 2010 ließ die Vorhabenträgerin 30 Bäume im mittleren Schlossgarten fällen. Am 1. Oktober 2010, gegen 17:00 Uhr informierte die Vorhabenträgerin das Eisenbahn-Bundesamt über den Ablauf der Rodung (Ökologische Bauüberwachung). In einem Baum wurden Larven des Juchtenkäfers gefunden, von der Vorhabenträgerin nach eigenen Angaben fachgerecht geborgen und zur Aufzucht verbracht.

II.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für diese Entscheidung zuständig, weil die Vorhabenträgerin aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 28. Januar 2005 handelte. Für den Planfeststellungsbeschluss ist das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde gemäß § 18 AEG (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und Abs. 2 BEVVG) zuständig. Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen stehen in Zusammenhang mit der Durchführung des vom Eisenbahn-Bundesamt erlassenen Planfeststellungsbeschlusses sowie der Bewältigung der von dem Vorhaben aufgeworfenen Konflikte.

Gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 USchadG kann die zuständige Behörde dem Verantwortlichen im Hinblick auf die Pflichten aus den §§ 4 bis 6 u. a. auferlegen, die erforderlichen gesetzlich näher bestimmten Informationen und Daten vorzulegen sowie die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Wenn die Bäume im Mittleren Schlossgarten, wie in dem Planfeststellungsbeschluss vom 28. Januar 2005 vorgesehen, gefällt werden, ist ein Umweltschaden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG i.V.m. § 2 Nr. 1a USchadG sowie § 19 BNatSchG zu besorgen. Gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG ist eine Schädigung von Arten im Sinne des Umweltschadengesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands bestimmter Arten hat.

Die Art Juchtenkäfer bzw. *Osmoderma eremita* (Eremit) ist sowohl gem. Anhang II sowie auch gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) geschützt und somit Gegenstand des Umweltschadengesetzes. Hierauf nimmt § 19 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG Bezug. Gemäß dem

Gutachten vom August 2010 zum Juchtenkäfer im Mittleren Schlossgarten sind für mindestens 8 Bäume im Vorhabenbereich Juchtenkäfer nachgewiesen.

Ein Schaden im Sinne des Umweltschadensrechts ist jede Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen, die erhebliche Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat (§ 2 USchadG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 BNatSchG). Gemäß dem vorgelegten Gutachten lebt in jedem besiedelten Baum eine Population, eine Baumgruppe im Flugradius umgreift eine Metapopulation. Der Verlust wäre gem. Gutachten (WURST August 2010) eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die nicht ausgleichbar wäre. Von den acht genannten Brutbäumen liegen vier im unmittelbaren Vorhabensbereich, zwei weitere direkt am Rand, so dass von einer Gefährdung von 6 der 8 genannten Brutbäume auszugehen ist. Bezieht man den bereits gefälltten Baum Nr. 552 mit ein, sind sieben von insgesamt 9 Bäumen akut durch das Vorhaben gefährdet. Auch bei den beiden übrigen Bäumen ist nach derzeitiger Kenntnislage zweifelhaft, ob sie die Bauarbeiten überdauern würden; der Gutachter führt aus, dass Eingriffe ins Grundwasser, Vibrationen und Bodensetzungen die Bäume und damit die Lebensstätte des Juchtenkäfers schädigen können.

Der Juchtenkäfer befindet sich in Baden-Württemberg in einem ungünstigen Erhaltungszustand (LUBW November 2008). Mithin würde auch eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 19 Abs. 1 BNatSchG zu besorgen sein.

Zudem sind die Erheblichkeitskriterien des § 19 Abs. 5 zu BNatSchG zu prüfen. Für die Erheblichkeit verweist § 19 Abs. 5 auf Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG. Zudem nennt § 19 Abs. 5 S. 2 Ziff. 1 bis 3 Fälle, in denen eine erhebliche Schädigung in der Regel nicht vorliegt. Eine Unerheblichkeit nach den Kriterien des § 19 Abs. 5 Ziff. 1 bis 3 BNatSchG liegt voraussichtlich nicht vor.

Zudem besteht Unklarheit, bei welchen Bäumen die Vorhabenträgerin das Fällen nun noch als erforderlich ansieht. Das Gutachten ist offenbar mit anderen Angaben hierzu erstellt worden als in dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Beeinträchtigung lokaler Populationen ist das Gutachten widersprüchlich. Bei dieser Sachlage ist ein Umweltschaden zu besorgen. Durch die bereits vorgenommenen Fällungen und die Lage der durch Juchtenkäfer besiedelten Bäume im konkreten Vorhabensbereich besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens. Dieser kann begegnet werden, indem die weitere Fällung von Bäumen in diesem Bereich bis zur vollständigen Klärung des Sachverhalts sowie bis zur Maßnahmenfestlegung untersagt wird. Zugleich handelt es sich um eine verhältnismäßige Maßnahme, da die Vorhabenträgerin nicht gehindert ist, andere Teile des Vorhabens umzusetzen.

Bezüglich der Fledermäuse kann derzeit nicht sicher ausgeschlossen werden, dass sich in Spalten und Höhlen der zu fällenden Bäume Fledermäuse aufhalten. Laut dem Schreiben der

Vorhabenträgerin vom 1. Oktober 2010 lässt sich die Vermutung, dass entgegen der ursprünglichen fachlichen Einschätzung nicht nur Sommerquartiere sondern auch Winter- und Übergangsquartiere vorhanden seien, nicht bestätigen. Gemäß den Hinweisen der fachlich interessierten Öffentlichkeit und von Naturschutzverbänden hat sich die Zahl der dort vorhandenen Fledermausarten vergrößert. Dabei können nunmehr auch Arten vorkommen, die ggf. Winterquartiere beziehen. Eine fachlich fundierte Erfassung von Fledermausquartieren ist derzeit nach den Angaben des Fachgutachters nicht möglich, weil die Tiere aktuelle Zwischenquartiere beziehen, bevor dann die Winterquartiere bezogen werden. Um zu vermeiden, dass Bäume gefällt werden, in denen Fledermäuse Quartier bezogen haben, sind geeignete Maßnahmen vorzusehen.

Die Maßnahmenplanung zu der Anordnung unter Nummer 2 dieser Entscheidung kann z. B. in Ergänzung der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung vorgelegt werden und ist mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

Es ist zu berücksichtigen, dass das Umweltschadensgesetz auch Inhaber einer rechtmäßigen Entscheidung bindet. So bezieht § 2 Nr. 3 USchadG den Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung ausdrücklich als Verantwortlichen ein. Gemäß § 19 Abs. 2 BNatSchG liegt abweichend von Satz 1 keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder nach § 15 BNatSchG genehmigt oder zugelassen wurde. Dies setzt voraus, dass in dem behördlichen Verwaltungsverfahren nicht nur die nachteiligen Auswirkungen ermittelt, sondern auch Maßnahmen zur Vermeidung festgesetzt worden sind. Dies ist im vorliegenden Fall eindeutig nicht gegeben. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung war ausweislich des vorgelegten Gutachtens im Vorhabenbereich kein Vorkommen des Juchtenkäfers nachzuweisen. Nachteilige Auswirkungen konnten deswegen weder ermittelt noch bewertet werden. Maßnahmen zur Vermeidung sind nicht festgesetzt worden. Dies gilt auch, soweit die Bäume von Fledermäusen anders als zu Sommerquartieren genutzt werden.

Viele Auflagen und Festlegungen aus dem Planfeststellungsbeschluss und dem festgestellten Plan sind vor dem Beginn ganz unterschiedlicher einzelner Tätigkeiten durchzuführen oder nachzuweisen. Eine Überwachung ist nicht möglich, wenn dem Eisenbahn-Bundesamt als Aufsichtsbehörde nicht bekannt ist, mit der Ausführung welcher Maßnahmen die Vorhabenträgerin beginnen wird. Obwohl die Vorhabenträgerin aufgefordert worden ist, z. B. zu den Rodungen im mittleren Schlossgarten und den Abrissarbeiten am Empfangsgebäude des Stuttgarter Bahnhofs einen Zeitplan vorzulegen, ist die Vorhabenträgerin dieser Aufforderung bis jetzt nicht nachgekommen.

III.

Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf § 11 Abs. 3 VwVG in Verbindung mit § 13 VwVG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 USchadG und § 5a Abs. 9 AEG. Sie ist erforderlich, um die Vorhabenträgerin nachdrücklich zur Einhaltung der angeordneten Verpflichtungen anzuhalten. Als Zwangsmittel wurde ein Zwangsgeld angedroht, da dies das mildeste Zwangsmittel ist. Die Höhe des Zwangsgeldes richtet sich nach dem wirtschaftlichen Interesse, das die Vorhabenträgerin als Pflichtige an der Nichtumsetzung der Anordnung hat. Die Höhe des wirtschaftlichen Interesses übersteigt in jedem einzelnen Fall der Anordnungen gemäß Nummern 1 bis 3 die gesetzlich vorgesehene Höchstgrenze um ein Vielfaches. Die Höhe des Zwangsgeldes ist nicht unverhältnismäßig.

IV.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit gemäß § 80 Abs. 2 Nummer 4 VwGO ist erforderlich, da die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt. Die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung zu erwartender Umweltschäden würden ihren Zweck verfehlen, wenn durch Einlegung von Rechtsmitteln die Rodungsarbeiten fortgeführt, möglicherweise fertiggestellt und dadurch vollendete Tatsachen geschaffen würden. Durch das Fällen der Bäume ohne vorausgehende Entscheidung über Maßnahmen der Vermeidung und Minderung und deren Umsetzung ist ein nachhaltiger Schaden für die Umwelt nahezu sicher. Die Vorhabenträgerin hat bereits Rodungen durchgeführt, obwohl diese Entscheidung nicht zuvor durch die zuständige Behörde getroffen werden konnte und bevor entsprechende Maßnahmen durchgeführt worden sind. Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit, dass weitere Rodungen durchgeführt werden, kann im vorliegenden Falle die Durchführung von Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren nicht abgewartet werden. Das Interesse der Adressatin an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs und ggf. späterer verwaltungsgerichtlicher Klage muss hinter dem öffentlichen Interesse zurücktreten. Wägt man die Folgen, die sich aus der Anordnung der sofortigen Vollziehung einerseits und einer hypothetischen Nichtanordnung ergeben, gegeneinander ab, so spricht für die Anordnung die hinreichende Wahrscheinlichkeit weiterer Umweltschäden, die bei einem Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides zumindest für die Dauer der Widerspruchsfrist bestehen bleiben müsste.

V.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1, 2 Abs. 1 BEGebG in Verbindung mit § 13 VwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstr. 6, 53175 Bonn oder in der Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes eingelegt wird.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann die Aussetzung der Vollziehung beim Eisenbahn-Bundesamt oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag

gez. Thoenes

beglaubigt: